## IV. Persönliche Handlungsfähigkeit. Capacité civile.

76. Entscheib vom 26. Oktober 1883 in Sachen Schnellmann.

A. Bius Schnellmann, von Wangen, Kantons Schwyz, wurde nach dem im Jahre 1862 erfolgten Tode seines Vaters wegen Minderjährigkeit von seiner heimatlichen Behörde bevogtet. Nach= bem er inzwischen das Alter der Mehrjährigkeit erreicht hatte, stellte er im Jahre 1883 beim Gemeinderathe von Wangen bas Gesuch, "entvogtet zu werden," da er jett majorenn sei und von seinem Meister in Murten, bei dem er eirea ein Jahr in Arbeit gestanden, ein Schneibergeschäft übernehmen fonnte, wozu er aber 5500 Fr. von seinem Vermögen brauche. Dieses Be= gehren wurde vom Gemeinderath von Wangen burch Schluß= nahmen vom 30. Mai und 5. Juni 1883 abgewiesen. Ein biegegen an den Regierungsrath des Rantons Schwyz gerichteter Rekurs wurde von dieser Behörde am 20./30. Juli 1883 "der= malen" abgewiesen, und zwar aus folgenden, mit ben Ausführungen der Gemeindebehörde im Wesentlichen übereinstimmen= ben, Grunden: weil "a) Rekurrent kaum feit einem Jahre aus "der Lehre getreten und offenbar zur selbständigen Führung eines "Geschäftes noch nicht die genügende Befähigung besitzt; b) weil "Rekurrent bis anhin noch keinerlei Proben eines gereiften, "männlichen Berstandes und von Sparsamkeit und Häuslichkeit "gegeben hat, vielmehr konstatiert wird, daß er während des "letten Jahres zu seinem Erwerbe als Schneibergefelle noch "ben Zins seines 8000 Fr. betragenden Vermögens und ben "Genoffennuten von 100 Fr. verbraucht hat; c) weil keinerlei "beruhigende Angaben über die Rentabilität und Solidität des "Geschäftes, welches Schnellmann zu erwerben beabsichtige, vor= "liegen, während die Vormundschaftsbehörde billigerweise ver= "langen kann, daß ihr über solches Vorhaben von Vögtlingen "beruhigende Sicherheit geleistet werbe."

B. Gegen diesen Beschluß ergriff Pius Schnellmann ben staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; er führt aus: Nach §§ 81 und 82 der Vormundschaftsordnung des Kantons Schwyz höre die Vormundschaft über einen Minderjährigen von Rechtswegen und ohne daß es einer förmlichen Schlugnahme bedürfte, auf, sobald der Pupille das Alter der Mehrjährigkeit erreiche. Sollten andere Gründe die Fortbauer der Vormund= schaft nothwendig machen, so sei der Entmündigungsprozeß nach Titel I der erwähnten Vormundschaftsverordnung einzuleiten. Demnach sei Refurrent mit dem Erreichen des Mehr= jährigkeitsalters ipso jure entvogtet gewesen und wenn ber Gemeinderath von Wangen die Vormundschaft als fortbauernd betrachtet habe, ohne einen Entmundigungsprozeg einzuleiten, so habe er dadurch nicht nur das kantonale Gesetz, sondern auch Art. 5 des Bundesgesetzes über perfonliche Handlungsfähigkeit verletzt. Uebrigens ware ber vom Gemeinderath von Wangen für Aufrechterhaltung der Vormundschaft geltend gemachte Grund ein leichtsinnig zum Zwecke der Umgehung des Bundes= geseiges vorgeschobener. Demnach beantragt ber Refurrent, er möchte unter Aufhebung der gemeinderäthlichen und regie= rungsräthlichen Schlugnahmen als entvogtet erklärt und ihm sein in der Waisenlade Wangen deponirtes Vermögen verabsolgt werden.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht der Gemeinderath von Wangen, dem der Regierungsrath des Kanztons Schwyz sich anschließt, geltend: die Frage, ob die Entmündigung einer an sich handlungsfähigen Person auszusprechen, bezw. ausrechtzuhalten sei, sei nach kantonalem, nicht nach eidzenössischem Recht zu entscheiden; letzteres beschränke die kantonale Gesetzebung nur insosen, als es vorschreibe, daß die Entmündigung nur aus den in Art. 5 des Bundesgesetzes, bestressend die persönliche Handlungsfähigkeit ausgezählten, nicht auch aus andern Gründen angeordnet werden dürse. Wenn in concreto der Gemeinderath und der Regierungsrath ausgessprochen haben, die Bevogtigung des Rekurrenten habe sortzusdauern, so haben sie die Entmündigung desselben augeordnet und zwar offenbar aus einem bundesrechtlich zulässigen Grunde

und es könne auch nach ber Aktenlage von einer Umgehung des Bundesgesetzes keine Rede sein. Demnach werde auf Abweisung des Kekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dag nach Art. 1 bes Bundesgesetzes betreffend die perfonliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881 die perfönliche Handlungsfähigkeit mit erreichter Volljährigkeit ipso jure erworben wird und sonach mit diesem Zeitpunkte die Vormundschaft von selbst aufhört; ber volljährig Gewordene erwirbt mit dem Tage der Bolljährigkeit die Disposi= tionsbefugnif über sein Vermögen, wie die Kähigkeit, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten, ohne Weiters und ohne daß es eines vorgängigen, die Vormundschaft aufhebenden Beschlusses einer Behörde bedürfte. Es ist ja auch in der That felbstverständlich, daß, wenn das Gesetz den Rustand der Handlungsfähigkeit mit einem bestimmten Altersjahre eintreten läßt, badurch von selbst ausgeschlossen ist, daß die Entlassung aus ber Altersvormundschaft überdem noch von einer Prüfung bes individuellen Kalles durch eine Behörde abhängig gemacht werde. Denn das Gesetz will ja gerade, daß die privatrechtliche Selbständigkeit nicht von dem schwankenden subjektiven Er= messen der Vormundschaftsbehörde über die individuelle Reife bes Einzelnen zu eigener Geschäftsführung abhangig fein, son= bern sich an ein abstraktes, allgemein erkennbares und objektiv feststehendes Rriterium, den bestimmten Alterstermin, mit welchem nach durchschnittlicher Erfahrung die nöthige Reife zu eigener Verwaltung seiner Angelegenheiten erreicht ist, knüpfen folle.
- 2. Gegen diesen unzweiselhaften Grundsatz des Bundesgesetes num ist durch die angesochtenen Schlusnahmen der schwyzerischen Behörden verstoßen worden. Denn diese Schlusnahmen beruhen offenbar auf der Annahme, daß die Altersvormundschaft auch nach erreichter Bollsährigkeit so lange fortdauere, dis sie von der zuständigen Behörde aufgehoben sei und daß letzterer zustehe, die Entlassung aus der Altersvormundschaft zu verweigern, dis der vollzährig Gewordene den Nachweis erbracht hat, daß er zu eigener Berwaltung seiner Angelegenheiten besähigt sei. Dies ist

aber, wie gezeigt, mit Wortlaut und Geist des Bundesgesetzes ganzlich unvereinbar.

- 3. Wenn der Gemeinderath von Wangen in seiner Refursbeantwortung darauf abstellt, daß in seiner Weigerung, den Resturrenten der Vormundschaft zu entlassen, die Entmündigung deszselben, gestützt auf einen bundesrechtlich zulässigen Grund, liege, so ist dies gewiß unrichtig. Eine Entmündigung des Refurrenten hat gar nicht stattgefunden, denn die kantonalen Behörden haben gar kein Entmündigungsversahren eingeleitet und haben nicht sessesellt, daß in casu einer derjenigen Gründe vorliege, aus welchen einem Vollsährigen die Handlungsfähigkeit, nach Waßzgabe des kantonalen Rechtes, entzogen oder beschränkt werden könne; sie haben vielmehr einsach die über den Rekurrenten als Winderjährigen s. Z. angeordnete Altersvormundschaft als sortbestehend behandelt und vom Rekurrenten den Nachweis verlangt, daß ein Grund, diese Vormundschaft sortdauern zu lassen, nicht bestehe.
- 4. Ist somit die Beschwerde als begründet zu erklären, so ist damit selbstverständlich darüber nicht entschieden, ob nicht dem Resturrenten wegen eines bundesrechtlich zulässigen, von der Kanztonalgesetzgebung statuirten Entmündigungsgrundes die Handslungsfähigkeit entzogen werden könne. Denn eine Entmündigung des Rekurrenten hat eben, wie gezeigt, in Wirklichkeit gar nicht stattgesunden, und es ist daher deren etwaige bundesrechtliche Zuslässigkeit nicht zu prüfen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.